

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 21

Regen, 25.09.2014

Inhalt:

Einwohnerzahlen – Stand 31.12.2013

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage am Rothbach durch Firma Böttger oHG, Bodenmais

Verbandssatzung für den Schulverband Mittelschule Rattenberg

10-0132

Für den Landkreis Regen und die Gemeinden des Landkreises Regen ergeben sich folgende auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebene Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2013.

Gemeinde	Einwohner
	insgesamt
Achslach	904
Arnbruck	1 938
Bayerisch Eisenstein	986
Bischofsmais	3 189
Bodenmais, M	3 299
Böbrach	1 633
Drachselsried	2 360
Frauenau	2 683
Geiersthal	2 183
Gotteszell	1 185
Kirchberg i.Wald	4 307
Kirchdorf i.Wald	2 129
Kollnburg	2 809
Langdorf	1 856
Lindberg	2 375
Patersdorf	1 704
Prackenbach	2 700
Regen, St	10 714
Rinchnach	3 079
Ruhmannsfelden, M	2 011
Teisnach, M	2 824
Viechtach, St	8 002
Zachenberg	2 130
Zwiesel, St	9 257
zusammen	76 257

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2013 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Regen, den 16.09.2014
Landratsamt

gez.
Adam
Landrat

Landratsamt Regen
-Umweltamt-
33-643 (359/III/64)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)

Die Firma Paul Böttger oHG, vertr. d. Herrn Gesellschafter Dr. Peer Biendl, Miesleuthenweg 33-45, 94249 Bodenmais beantragt für den Betrieb der Wasserkraftanlage am Rothbach die wasserrechtliche Bewilligung zum

- Aufstauen des Rothbaches,
- Ableiten von Wasser aus dem Rothbach,
- Einleiten von Wasser aus dem Triebwerkskanal in den Rothbach

Die beantragten Maßnahmen dienen der Stromerzeugung bzw. dem Betrieb einer Wasserkraftanlage. Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 15.09.2014

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

Verbandssatzung für den Schulverband Rattenberg
Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Rattenberg

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 15.09.2010 Nr. 44-4103/920-1 (RABl NR. 14/2010 vom 15.10.2010) für das Gebiet der Gemeinden Rattenberg, Konzell, Sankt Englmar und aus der Gemeinde Prackenbach die Orte Boxberg, Zeitlhof und Zell die Mittelschule Rattenberg errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 21.05.2014 die folgende mit Schreiben der des Landratsamtes Straubing- Bogen, vom 13.08.2014 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Schulverbandsausschuss, weitere Ausschüsse
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Schulverbandsvorsitzender
- § 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 8 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 9 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 10 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 11 Rechnungsprüfung
- § 12 Finanzierung des Schulverbandes
- § 13 Auseinandersetzung
- § 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Rattenberg als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Konzell, Prackebach, Rattenberg und Sankt Englmar.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Rattenberg.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Rattenberg“ und hat seinen Sitz in Rattenberg.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender),

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Darüber hinaus ist die Schulverbandsversammlung zuständig für alle Angelegenheiten des Schulverbandes, die nicht dem Schulverbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 4 Schulverbandsausschuss, weitere Ausschüsse

(1) Ein Schulverbandsausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Schulverbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet.

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von 1/30 aus der Entschädigung des Vorsitzenden. Der weitere Stellvertreter erhält für jeden Tag der Vertretung ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

(4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 10,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung des Schulstandortes bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme. Näheres ist in der Zweckvereinbarung vom 07.02.1994, zuletzt geändert durch Zweckvereinbarung vom 07.02.2006 geregelt.

§ 10 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Rattenberg geführt. Näheres ist in der Zweckvereinbarung vom 07.02.1994, zuletzt geändert durch Zweckvereinbarung vom 07.02.2006 geregelt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 12 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 13 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Straubing-Bogen und werden zusätzlich im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Regen veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Rattenberg vom 09.06.2008 außer Kraft.

Rattenberg, 05.09.2014
Schulverband Rattenberg

gez.

Schröfl Dieter
Schulverbandsvorsitzender